

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 17.10.2017

Nr. 14

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
125	1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2017 vom 20.06.2017 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 13.10.2017	355
126	1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 26.09.2017 und Bekanntmachung der 1.Nachtragshaushaltssatzung vom 13.10.2017	357
127	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 50 „Zwischen Rumohr- talstraße und Hangweg“ – 4. Änderung der Stadt Holzminden vom 26.09.2017	360
128	Bebauungsplan Nr. 068 „Werksgelände Glesse Süd“ OT Glesse des Flecken Ottenstein vom 20.09.2017	362
129	1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 „Mastenweg“ der Gemeinde Hehlen vom 07.09.2017	363
130	Satzung der Stadt Eschershausen über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eschershausen über die förmliche Festle- gung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 24.08.2000 und über die Aufhebung der als Satzung am 10.01.2002 be- schlossenen Örtlichen Bauvorschriften „Altstadtkern“ in Eschershausen vom 21.09.2017	365
131	Organisationssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samt- gemeinde Boffzen vom 26.09.2017	366

132	Satzung der Stadt Holzminden über die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen – Werbesatzung- vom 27.09.2017	378
133	1.Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen vom 29.08.2017	387
134	1.Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2017 vom 20.06.2017 und Bekanntmachung der 1.Nachtragshaushaltssatzung vom 18.09.2017	389

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge</i>	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf</i>
	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.516.800	0	0	1.516.800
ordentliche Aufwendungen	1.999.500	0	0	1.999.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwen- dungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.462.500	0	0	1.462.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.882.700	0	0	1.882.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	178.400	0	178.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000	188.400	10.000	188.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000	0	0	10.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500	0	0	1.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.472.500	178.400	10.000	1.413.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.894.200	188.400	0	2.082.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Fürstenberg, den 20.06.2017

GEMEINDE FÜRSTENBERG

(L.S.)

gez. Weber

Bürgermeister

1. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am

12.10.2017 unter dem Aktenzeichen _____ erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.10.2017 bis 25.10.2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29, 37699 Fürstenberg, während der Dienststunden öffentlich aus.

Fürstenberg, den 13.10.2017



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Weber".

Bürgermeister

nachrichtlich:

Die Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung erfolgt gleichzeitig im Amtsblatt Nr. ____ des Landkreises Holzminden vom _____.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in der Sitzung am 26. September 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	207.200	11.700	0	218.900
ordentliche Aufwendungen	213.100	5.800	0	218.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	192.800	11.700	0	204.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	187.000	5.800	0	192.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.500	3.000	0	15.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.000	22.500	0	57.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	205.300	14.700	0	220.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	222.000	28.300	0	250.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 32.100 Euro um 1.900 Euro erhöht und damit auf 34.000 Euro neu festgesetzt wird

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern nicht geändert werden.

§ 6

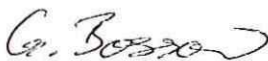
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

2.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Pegestorf, im September 2017

Gemeinde Pegestorf



Bossow



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *19.10.2017* bis *03.11.2017* in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 49, 37619 Pegestorf, während den Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus

Pegestorf, den *13.10.2017*

Die Bürgermeisterin

gez. Bossow

L.S.

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 50 "Zwischen Rumohrthalstraße und Hangweg" - 4. Änderung

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.09.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50 "Zwischen Rumohrthalstraße und Hangweg" - 4. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

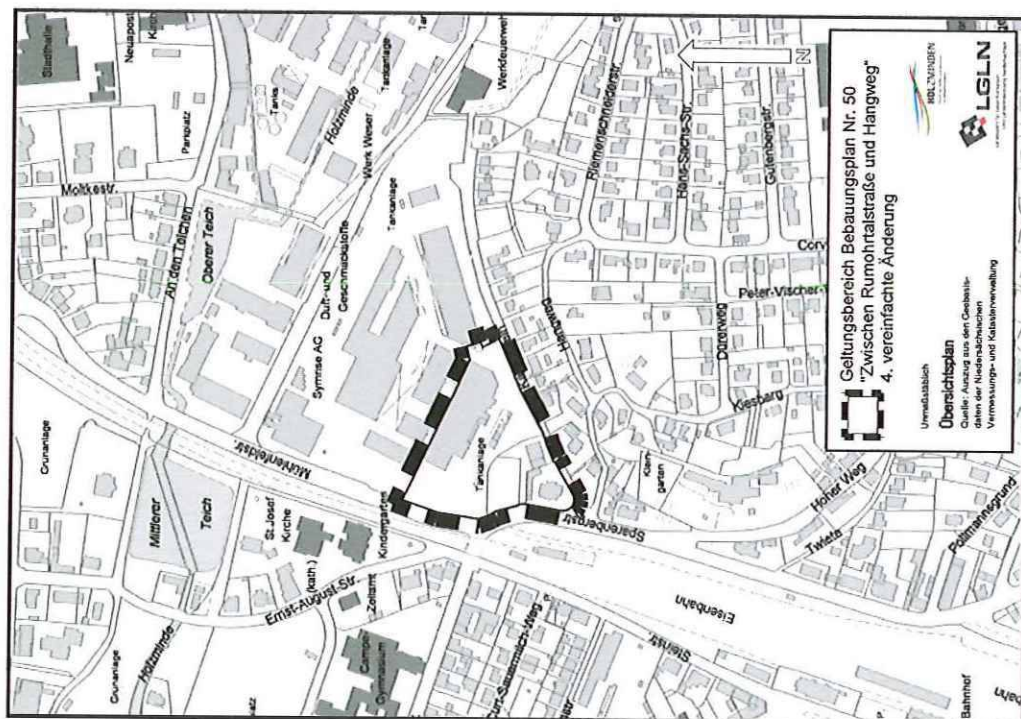
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 13.10.2017

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Flecken Ottenstein

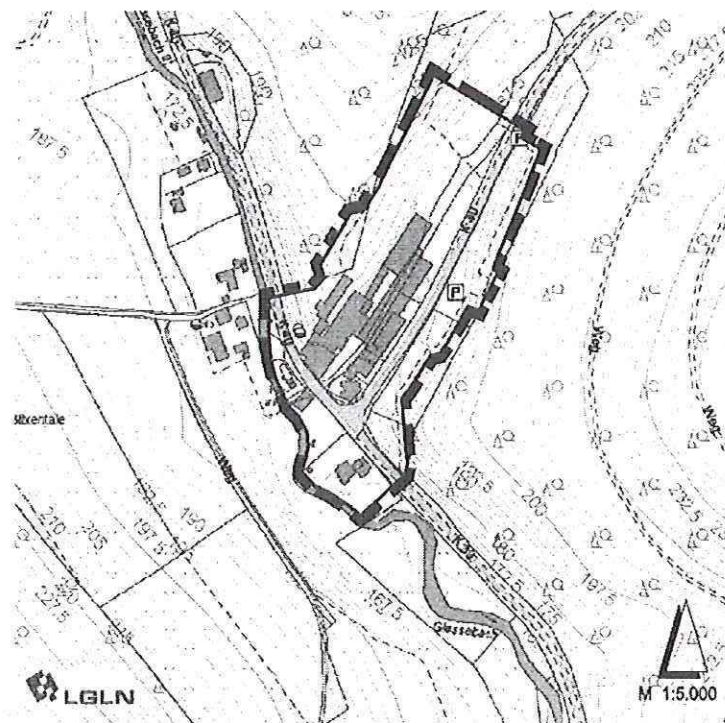
Ottenstein, den 29.09.2017

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.068 „Werksgelände Glesse Süd“ OT Glesse Flecken Ottenstein, Landkreis Holzminden Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat des Flecken Ottenstein hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 den o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S.619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.068 „Werksgelände Glesse Süd“, OT Glesse mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10(3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschl. seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10(4) BauGB im Kompetenzzentrum Ottenstein, Breite Str.67, 31868 Ottenstein öffentlich aus und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214(1) Satz 1 Nr.1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gem. § 215(1) Nr.1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber dem Flecken Ottenstein geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44(3) BauGB kann ein ggf. betroffener Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Manfred Weiner
Der Bürgermeister

ausgehängt am:
abgenommen am:

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Hehlen, Landkreis Holzminden: Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 „Mastenweg“ der Gemeinde Hehlen

Der Rat der Gemeinde Hehlen hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 „Mastenweg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde ebenfalls beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 „Mastenweg“ der Gemeinde Hehlen, in Kraft.

Der Planbereich ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 „Mastenweg“, einschließlich der Begründung wird während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hehlen, Alte Schulstr. 12, 37619 Hehlen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann die Unterlagen dort einsehen. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

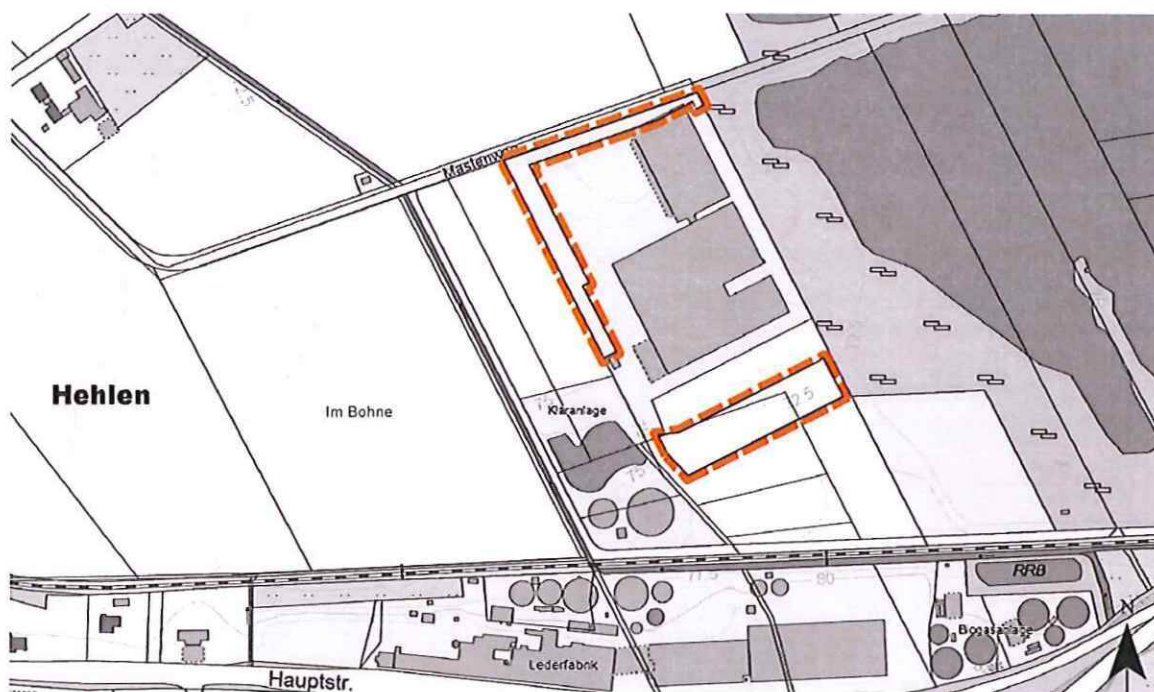
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 „Mastenweg“, eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Gemeinde Hehlen, den 19.09.2017

Der Bürgermeister

S. Rode
(Rode)

Lage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 060 „Mastenweg“, Gemeinde Hehlen (Maßstab 1:5000):



Satzung

der Stadt Eschershausen über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eschershausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 24.08.2000 und über die Aufhebung der als Satzung am 10.01.2002 beschlossenen Örtlichen Bauvorschriften „Altstadtkern“ in Eschershausen

Aufgrund § 162 Abs. 2 Satz 1, § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Eschershausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 24.08.2000 wird aufgehoben.

§ 2

Die als Satzung beschlossenen Örtlichen Bauvorschriften „Altstadtkern“ in Eschershausen vom 10.01.2002 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Eschershausen, 21.09.2017

Stadt Eschershausen


(Grube)
Bürgermeister




(Anders)
Stadtdirektor

Organisationssatzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Boffzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Feuerwehrbedarfsplanung vom 22.12.2016 hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen am 26.09.2017 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Boffzen beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Boffzen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Boffzen, Fürstenberg, Derental und Lauenförde sowie dem Ortsteil Meinbrexen.

Die Ortsfeuerwehren sind in zwei Löschzüge gegliedert (Löschzug I bestehend aus den Ortsfeuerwehren Boffzen und Fürstenberg , Löschzug II bestehend aus den Ortsfeuerwehren Derental, Lauenförde und Meinbrexen). Die Ortsfeuerwehren Boffzen und Lauenförde sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Fürstenberg, Derental und Meinbrexen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den

stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Führung entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Löschzüge I und II werden von den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretenden Gemeindebrandmeistern als Zugführerinnen und Zugführer Kraft Amtes für die Dauer ihrer Dienstzeit geleitet.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (4) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gemeindeausbildungsleiterin oder dem Gemeindeausbildungsleiter und der Gemeindegewerterwartin oder dem Gemeindegewerterwart als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer

für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gerätewartin oder dem Gerätewart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer mit Stimmrecht.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten (Abs. 4) Mitglieder.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der

Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO).
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Altersgrenze gemäß NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung, noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegremium und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der

Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Boffzen vom 22.07.2016 außer Kraft.

Boffzen, 26.09.2017

S a m t g e m e i n d e B o f f z e n

Der Samtgemeindebürgermeister

L. S.

Uwe König

Satzung der Stadt Holzminden über die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen

– Werbesatzung –

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) sowie § 84 Abs. 3 - 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Holzminden folgende Satzung über die Gestaltung und der Zulässigkeit von Werbeanlagen in Holzminden erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Kernstadtgebiet von Holzminden, sowie Neuhaus im Solling / Fohlenplacken, Silberborn / Torfhaus und Mühlenberg.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist bei Maßnahmen wie der Anbringung, der Instandsetzung sowie der Um- und Neugestaltung von genehmigungspflichtigen Werbeanlagen anzuwenden.
- (2) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 1,00 m², sind nach § 60 Abs. 1 Nr. 10 NBauO genehmigungsfrei.
- (3) Die Regelungen für Werbeanlagen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch und § 84 NBauO werden hiermit für den Geltungsbereich dieser Satzung aufgehoben.
- (4) Die Anwendungen anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die des Niedersächsischen Denkmalschutzes (NDSchG) und des Bundesfernstraßengesetz (FStrG), bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 3

Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Dienstleistungen und Waren von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen z.B. Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, plastische Darstellungen, Banner, und Transparente. Zu Werbeanlagen gehören auch Teile, die im gestalterischen Zusammenhang mit der Werbeanlage (z.B. Blenden) zu sehen sind, auch wenn diese keine Beschriftung haben. Werblich gestaltete Markisen werden wie Werbeanlagen behandelt.
- (2) Ausleger sind auskragende Werbeanlagen, deren Ansichtsflächen winklig zu der Gebäudefront stehen.
- (3) Stelen sind dauerhaft freistehende, bauliche Anlagen für eine beidseitige Anbringung von Werbung.
- (4) Eine Werbefahne ist ein mit Werbung versehener Stoff der an einer Stange befestigt ist.
- (5) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:
 1. Werbeanlagen die nach § 50 NBauO genehmigungsfrei sind.
 2. Befristet aufgestellte Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Planung Beteiligte sowie für Betriebsverlagerungen und Neueröffnungen.
 3. Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Aufsteller) bis zu einer Werbefläche von 1,5 m².

§ 4

Allgemeine Anforderungen für den gesamten Geltungsbereich

- (1) Werbeanlagen, die einzelne Produkte bewerben sind unzulässig.
- (2) Leuchtwerbung muss blendfrei sein. Wechsellichtanlagen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig. Dies gilt auch für Werbeanlagen, die aus Geschäftsräumen heraus in den öffentlichen Raum hinein störend wirken.
- (3) Flachwerbeanlagen müssen unmittelbar an der Gebäudefassade angebracht werden.
- (4) Die Höhe der Unterkante eines Auslegers (lichte Durchgangshöhe) darf nicht weniger als 2,30 m betragen. Der Abstand zwischen zwei Auslegern an einem Gebäude darf 4,00 m nicht unterschreiten.
- (5) Fenster- und Schaufenster sind bis zu einem Bedeckungsanteil von 40% mit Werbung zulässig. Als Bedeckung gilt Werbung, wie Folien und Banner, die unmittelbar vor oder hinter dem Fenster bzw. Schaufenster angebracht sind.

- (6) Für die zu berechnende Werbefläche wird bei doppelseitig bedruckten Werbeanlagen, wie Stelen, Ausleger und Fahnen nur die einfache Fläche berücksichtigt.
- (7) Die Beleuchtung einer Werbeanlage ist bei der Berechnung der zulässigen Maße einer Werbeanlage nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Unzulässige Anbringungsorte

Werbeanlagen sind an Nebengebäuden und Garagen sowie Einfriedungen, Stütz- und Gartenmauern, Gebäudesockeln, Außentreppen, Fensterläden und an Geländern unzulässig.

§ 6

Einteilung der Kategorien

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in Gebietskategorien unterteilt. Für jede einzelne Kategorie sind, bezogen auf die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen, genaue Festsetzungen in den Paragraphen §§ 7 – 13 beschrieben. Für Flächen die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, sind die Gebietsausweisungen von Bebauungsplänen wie folgt auf die Kategorien dieser Satzung zu übertragen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 BauNVO → Kategorie II

§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 6 BauNVO → Kategorie III

§ 1 Abs. 2 Nr. 8, 9 BauNVO → Kategorie IV

§ 1 Abs. 2 Nr. 7, 10 BauNVO → Kategorie V

§ 7

Anforderungen im Bereich der Kategorie I

- (1) Kategorie I umfasst das Gebiet der Altstadt. Der Geltungsbereich der Kategorie I ist in der Anlage 1 festgesetzt.
- (2) Das Anbringen von Werbeanlagen ist nur im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses zulässig. Sie dürfen eine Stärke von 30,0 cm nicht überschreiten. Senkrecht ausgerichtete Werbeanlagen können bis in das 2. Obergeschoss reichen.

- (3) Zulässig sind je Stätte der Leistung maximal zwei genehmigungspflichtige Werbeanlage und eine genehmigungsfreie Werbeanlagen.
- (4) Fremdwerbung ist unzulässig.
- (5) Werbestelen sind unzulässig.
- (6) Von innen beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig. Zulässig sind angestrahlte oder hinterleuchtete, lichtundurchlässige Werbeanlagen.
- (7) Ausleger dürfen eine Höhe von 1,50 m, eine Ausladung von 1,50 m und eine Tiefe von 20,0 cm nicht überschreiten.
- (8) Werbefahren sind unzulässig.
- (9) Die gesamte Fläche aller Werbeanlagen pro Stätte der Leistung darf 5% der Fassadenfläche nicht überschreiten.

§ 8

Anforderungen im Bereich der Kategorie II

- (1) Kategorie II umfasst alle Gebiete, die nach § 30 oder § 34 BauGB einer Wohnbaufläche entsprechen.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und in Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden. Senkrecht ausgerichtete Werbeanlagen können zu einem Teil bis in das 2. Obergeschoss reichen.
- (3) Zulässig sind je Stätte der Leistung maximal zwei genehmigungsfreie Werbeanlagen.
- (4) Fremdwerbung ist unzulässig.
- (5) Werbestelen sind zulässig.
- (6) Von innen beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig. Zulässig sind angestrahlte oder hinterleuchtete, lichtundurchlässige Werbeanlagen.
- (7) Ausleger dürfen eine Höhe von 1,50 m und eine Ausladung von 1,50 m und eine Tiefe von 20,0 cm nicht überschreiten.
- (8) Werbefahren sind unzulässig.
- (9) Läden und Betriebe die gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, haben eine maximal zulässige Fläche für Werbeanlagen pro Stätte der Leistung von 5,0 m².

§ 9

Anforderungen im Bereich der Kategorie III

- (1) Kategorie III umfasst alle Gebiete, die nach § 30 oder § 34 BauGB einer gemischten Baufläche entsprechen.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und in Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden. Senkrecht ausgerichtete Werbeanlagen können bis in das 2. Obergeschoss reichen.
- (3) Zulässig sind je Stätte der Leistung maximal zwei genehmigungspflichtige Werbeanlage und zwei genehmigungsfreie Werbeanlagen.
- (4) Fremdwerbung ist unzulässig.
- (5) Werbestelen sind zulässig und dürfen eine Höhe von 2,50 m und eine Breite von 1,0 m nicht überschreiten.
- (6) Von innen beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig. Zulässig sind angestahlte oder hinterleuchtete, lichtundurchlässige Werbeanlagen.
- (7) Ausleger dürfen eine Höhe von 2,00 m und eine Ausladung von 1,50 m und einer Tiefe von 20,0 cm nicht überschreiten.
- (8) Ausnahmsweise können Werbefahnen bis zu einer maximalen Breite von 1,0 m zugelassen werden.
- (9) Die gesamte Fläche aller Werbeanlagen pro Stätte der Leistung darf 8,0 m² nicht überschreiten.
- (10) Befindet sich mehr als ein Betrieb auf einem Grundstück, müssen sich die Betriebe die zulässige Fläche für Werbeanlagen in einem Verhältnis zu der Größe des Betriebes teilen.

§ 10

Anforderungen im Bereich der Kategorie IV

- (1) Kategorie IV umfasst alle Gebiete, die nach § 30 oder § 34 BauGB einer gewerblichen Baufläche entsprechen.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und in Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise können senkrecht ausgerichtete Werbeanlagen, die bis in das 2. Obergeschoss reichen, zugelassen werden.
- (3) Zulässig sind je Stätte der Leistung maximal drei genehmigungspflichtige Werbeanlage und zwei genehmigungsfreie Werbeanlagen.

- (4) Fremdwerbung ist zulässig. Pro Stätte der Leistung ist maximal eine Anlage für Fremdwerbung zulässig.
- (5) Werbestelen sind zulässig und dürfen eine Höhe von 5,00 m nicht überschreiten.
- (6) Von innen beleuchtete Werbeanlagen sind zulässig. Angestahlte oder hinterleuchtete, lichtundurchlässige Werbeanlagen sind zulässig.
- (7) Ausleger dürfen eine Höhe von 1,50 m und eine Ausladung von 1,00 m nicht überschreiten.
- (8) Ausnahmsweise können Werbefahnen bis zu einer maximalen Breite von 1,00 m zugelassen werden.
- (9) Die Gesamtfläche an genehmigungspflichtigen Werbeanlagen darf die Fläche von 13,0 m² pro Stätte der Leistung nicht überschreiten.
- (10) Die gesamte Fläche aller Werbeanlagen pro Stätte der Leistung und Werbeanlagen für Fremdwerbung darf 15,0 m² nicht überschreiten.

§ 11

Anforderungen im Bereich der Kategorie V

- (1) Kategorie V umfasst alle Gebiete, die nach § 30 oder § 34 BauGB einer Sonderbaufläche entsprechen.
- (2) Die Nutzungsfunktion des jeweiligen Sondergebietes ist für die Bestimmung der Zulässigkeit von Werbeanlagen durch die Genehmigungsbehörde nach Wohnnutzung, Mischnutzung oder gewerbliche Nutzung einzuordnen. Sonderbaugebiete, wie beispielsweise Seniorenheime, dienen der besonderen Wohnnutzung und sind somit nach § 7 zu beurteilen. Je nach Nutzungsfunktion im jeweiligen Sonderbaugebiet sind §§ 8, 9 oder 10 der Satzung zur Bestimmung der Zulässigkeit von Werbeanlagen anzuwenden.

§ 12

Anforderungen im Bereich der Kategorie VI

- (1) Kategorie VI umfasst alle Gebiete, die nach § 30 oder § 34 BauGB einer Fläche für den Gemeinbedarf entspricht.
- (2) Die Gestaltung und die Zulässigkeit von Werbeanlagen auf Gemeinbedarfsflächen ist nach § 8 dieser Satzung zu beurteilen.

§ 13

Anforderungen im Bereich der Kategorie VII

- (1) Kategorie VII umfasst alle Gebiete, die im planungsrechtlichen Außenbereich liegen.
- (2) Die Zulässigkeit von Werbeanlagen richtet sich entsprechend nach § 35 BauGB in Verbindung mit § 50 NBauO. Hiernach sind Werbeanlagen im Außenbereich unzulässig und dürfen auch nicht erheblich in den Außenbereich hineinwirken. Ausgenommen sind:
 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
 2. Tafeln unmittelbar vor Ortsdurchfahrten mit Schildern, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen oder die auf landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte zum Verkauf anbieten, und auf diese Produkte verweisen,
 3. Tafeln bis zu einer Größe von 1 m² an öffentlichen Straßen und Wegeabzweigungen in einem Umkreis von bis zu drei km vom Rand eines Gewerbegebietes mit Schildern, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf Betriebe hinweisen, die in dem Gewerbegebiet liegen,
 4. Einzelne Schilder bis zu einer Größe von 0,50 m², die an Wegeabzweigungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf Betriebe im Außenbereich, auf selbst erzeugte Produkte, die diese Betriebe an der Betriebsstätte anbieten, oder auf versteckt gelegene Stätten hinweisen,
 5. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten, soweit die Werbeanlagen nicht erheblich in den übrigen Außenbereich hineinwirken,
 6. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

§ 14

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Werbeanlagen können zugelassen werden, wenn dies städtebaulich vertretbar ist oder wenn die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zzt. gültigen Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Inhalten dieser Satzung zuwider handelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 der Niedersächsischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Holzminden, den 27. September 2017

Stadt Holzminden

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul



1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Boffzen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 29.08.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Alte Fassung:

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Boffzen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Boffzen, gleichzeitig auch Dienstgebäude der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Str. 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Ver-

Neue Fassung:

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Boffzen werden **an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:**

1. Boffzen
Samtgemeindeverwaltung (Rathaus), Heinrich-Ohm-Straße 21

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Boffzen, gleichzeitig auch Dienstgebäude der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Str. 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

ordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

(2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bodenwerde-Polle, den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeindeverwaltung in Boffzen (Rathaus) nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden an den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln für die Dauer einer Woche ausgehängt. Diese Regelung gilt auch für Ersatzbekanntmachungen gemäß Abs. 1.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

(2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung an den Bekanntmachungstafeln **nachrichtlich für die Dauer einer Woche auf der Homepage der Samtgemeinde Boffzen veröffentlicht.**

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden an den in **Abs. 1** genannten Bekanntmachungstafeln für die Dauer einer Woche ausgehängt. Diese Regelung gilt auch für Ersatzbekanntmachungen gemäß Abs. 1.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Boffzen, 29.08.2017

Gemeinde Boffzen



Christian Perl
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeiträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.611.800	271.800	0	9.883.600
ordentliche Aufwendungen	9.611.800	271.800	0	9.883.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.252.800	271.800	0	9.524.600
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.999.000	261.800	0	9.260.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	974.000	735.200	0	1.709.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.695.700	302.000	0	1.997.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	950.000	0	76.200	873.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	201.200	558.400	0	759.600
Nachrichtlich				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.176.800	1.007.000	76.2000	12.107.600
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.895.900	1.122.200	0	12.018.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 950.000,- Euro um 661.500 Euro vermindert und damit auf 288.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Delligsen, den 21.06.2017

F l e c k e n D e l l i g s e n

gez. Knackstedt

Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 114 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden
am *18.09.2017*

unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom *18.10.* bis *01.11.2017*

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den *18.09.2017*

gez. Knackstedt

Bürgermeister